

VEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden

Bregaglia, Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz

zur Regulierung des Wasserspiegels

des Silser-, sowie des Silvaplanersees

Präambel

Seit 1945 werden die Oberengadiner-Seen zur Stabilisierung des Seepiegels sowie zur Energieerzeugung im Kraftwerk Islas reguliert. Die Energieerzeugung im Kraftwerk Islas untersteht einer separaten Konzession. Diese wurde erstmals 1932 erteilt und 2005 erneuert. Zur Stabilisierung des Seepiegels schlossen die Parteien in der Vergangenheit auch Vereinbarungen zur Regulierung des Wasserspiegels des Silser- sowie des Silvaplanersees. Die letztmals geschlossene Vereinbarung von 1993 endete im 2013. Seither haben sich die Parteien stillschweigend auf eine Übergangsregelung geeinigt. Dieser provisorische Zustand ist aus Gründen der Rechtssicherheit wieder auf eine rechtlich solid abgestützte Grundlage abzustützen.

Zwecks Fortführung der oben genannten Regulierung beschliessen die angeführten Territorialgemeinden der Oberengadiner Seen, den Wasserstand des Silser- sowie des Silvaplanersees zur Erreichung der nachstehenden Ziele durch die bestehenden Regulierwehre am Ausfluss des Silsersees sowie des Silvaplanersees weiterhin zu regulieren.

Die mit vorliegender Vereinbarung verfolgten Ziele sind:

- Im Sommer möglichst konstante Seepiegel einzuhalten. Damit sollen die an Silser-, und Silvaplanersee angrenzenden flachen Gebiete vor Überschwemmung und Versumpfung bewahrt, die Schifffahrt gesichert und der Fischbestand geschont werden.
- Im Winter den Wasserstand im St. Moritzersee zu sichern.
- Beibehaltung der seit 1945 bestehenden und seit 1992 automatisierten Seeregulierung durch die Regulieranlagen bei der Strassenbrücke in Sils Baselgia (Ausfluss des Silsersees) und in Buocha da Sêla (Ausfluss des Silvaplanersees).

Dies festgestellt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Seeregulierung

Die Gemeinde St. Moritz verpflichtet sich, soweit dies durch die vorliegend vereinbarte Seeregulierung beeinflussbar ist, mittels der bestehenden Regulieranlagen in Sils Baselgia und in Buocha da Sêla sicherzustellen, dass sich die Spiegel des Silser- sowie des Silvaplanersees innerhalb folgender Grenzen bewegen können:

	Silsersee	Silvaplanersee
Null-Kote:	1796.70 m.ü.M.	1790.65 m.ü.M.
Tiefste Seestand-Kote:	1796.17 m.ü.M.	1789.96 m.ü.M.
Demzufolge zulässige Schwankung:	53 cm	69 cm

Bei Hochwasser, welches das Schluckvermögen der Wehre übersteigt, werden die Null-Koten überschritten.

Die Null-Koten des Silser- sowie des Silvaplanersees sind, sofern sie durch die Abflussvorrichtung beeinflussbar sind, in der Zeit vom 1. September bis 30. November anzustreben, so dass sie spätestens am 1. Dezember erreicht werden.

Durch Abflussvermehrung mittels Absenkung der Klappen der Sperren in Sils Baselgia und in Buocha da Sêla dürfen die Seespiegel des Silser- sowie des Silvaplanersees vom 1. Dezember bis 30. April maximal bis auf die vorstehend festgelegten minimalen Koten abgesenkt werden.

Die maximal zulässige Absenkungen der Seespiegel des Silser- sowie des Silvaplanersees dürfen vom 1. Dezember bis 30. April pro Woche 10 cm nicht übersteigen.

Ausserhalb der vorerwähnten Zeitabschnitte sollen die Wasserspiegel des Silser- sowie des Silvaplanersees - sofern auf Grund der natürlichen Zu- und Abflüsse möglich - innerhalb eines Toleranzbandes von +/- 15 cm um die jeweiligen Null-Koten gehalten werden.

Der jeweilige Wasserstand der Seen wird vom zuständigen Bundesamt für Umwelt online auf dem Internet zur Verfügung gestellt. Die Übernahme dieser Daten und eine allfällige Integration dieser Daten in die kommunale Homepage ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Auf die Fortführung der bisherigen Online-Anzeige an jeweils einem Standort pro Gemeinde wird künftig verzichtet. Die Demontage der bestehenden Anzeigen ist Sache der jeweiligen Gemeinde.

2. Wehrautomatisierung

Die Gemeinde St. Moritz verpflichtet sich, am Ausfluss des Silsersees (Strassenbrücke bei Sils Baselgia) und am Ausfluss des Silvaplanersees (Buocha da Sêla) während der Dauer dieser Vereinbarung, die automatisierte Seeregulierungsvorrichtung in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Soweit gegenüber den bereits bestehenden Einrichtungen bauliche Veränderungen nötig werden, bleibt das Baubewilligungsverfahren der betreffenden Gemeinde vorbehalten.

Die Gemeinden Sils i.E./Segl und Silvaplana erklären sich bereit, der Gemeinde St. Moritz Baurechtsdienstbarkeiten für die nötigen Wehr- und Regulieranlagen sowie für die geforderten Fischaufstiegshilfen auf die Dauer dieser Vereinbarung einzuräumen. Die Entschädigung dafür ist in den nachstehend unter Ziff. 3 angeführten Beträgen inbegriffen.

3. Entschädigungen

Die Gemeinde St. Moritz entschädigt die übrigen Seegemeinden jährlich pauschal wie folgt:

Gemeinde Bregaglia	mit CHF 30'000.-
Gemeinde Sils i.E./Segl	mit CHF 30'000.-
Gemeinde Silvaplana	mit CHF 30'000.-

Die Zahlungen erfolgen jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

Die vorgenannten Beträge sind als Basiswert für das Vertragsjahr 2019 zu betrachten und verändern sich für die darauffolgenden Kalenderjahre wie folgt:

$$Q_n = \frac{\text{CHF} * I_n - 1}{I_{2018}}$$

wobei bedeuten:

- Q_n = Entschädigung im Jahre n
- CHF = Basis-Entschädigung in Franken
- I_{n-1} = Jahresdurchschnitt des Landesindex für Konsumentenpreise (Bundesamt für Statistik, Indexbasis Dezember 2015 = 100) des dem Jahre n vorhergehenden Kalenderjahres
- I_{2018} = Jahres-Landesindex der Konsumentenpreise des Jahres 2018
2018 = 101.5 (Basiswert der Preisformel)

Sollte der Index von den Bundesbehörden neu ausgestaltet werden, ist die neue Indexbasis mit der Hilfe der dannzumal anwendbaren Übergangstabellen in die Zinsformel zu integrieren.

4. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt 20 Jahre ab Inkrafttreten. Nach Ablauf dieser Frist läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter, solange nicht mindestens eine Partei kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs.

Die Parteien verpflichten sich, mindestens zwei Jahre vor Vertragsende Verhandlungen über eine allfällig neue Vereinbarung aufzunehmen.

5. Fischereirechtliche Genehmigung

Diese Vereinbarung ist in fischereirechtlicher Hinsicht dem kantonalen Amt für Jagd- und Fischerei, zuhanden der Kantonsregierung, zur Genehmigung zu unterbreiten. Die mit der Genehmigung verbundenen fischereirechtlichen Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung, die mit der Genehmigung durch die Kantonsregierung in Rechtskraft tritt.

5. Haftpflicht

Die Gemeinde St. Moritz haftet für allen Schaden, solchen höherer Gewalt ausgenommen, der aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Regulieranlagen erwächst. Hiervon ausgeschlossen sind allfällige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verlandung der Seeufer, welche durch die jeweiligen Gemeinden zu tragen sind.

6. Weitere Bestimmungen

Sämtliche Anfragen Dritter betreffend die Seeregulierung sind in erster Instanz durch die betroffene Gemeinde entgegenzunehmen.

Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird bei allfälligen wasserbaulichen Massnahmen am Fexbach (Kraftwerkbau, Abflussregelung usw.) die hierzu nötige Steuerung der Fassung derart ausgestalten, dass sie damit der Gemeinde St. Moritz eine Online-Meldung über grössere Abflussschwankungen zur Verfügung stellen kann. Diese Online-Meldung wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Abholen dieses Signals hat jedoch die Gemeinde St. Moritz zu veranlassen.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.

Dieser Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

8. Vorbehalte / Inkrafttreten

Vorliegende Vereinbarung bedarf:

- a) der Genehmigung der Gemeindeversammlungen Bregaglia, Sils i.E./Segl und Silvaplana sowie des Gemeinderates von St. Moritz;
- b) der konstitutiven Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen bilden Vertragsbestandteil.

Sie tritt mit der Genehmigung durch die Kantonsregierung in Kraft.

Datum:

.....

Für die Gemeinde Sils i.E./Segl

.....

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Silvaplana

.....

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Für die Gemeinde Bregaglia

.....

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Für die Gemeinde St. Moritz

.....

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber